

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Poststeinwurf
über Weberstraße 1

An alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: 03661 876 - 0
Fax: 03661 876 - 222
E-Mail: info@landkreis-greiz.de

www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt Frau Dr. Franz	Sitz (keine Postanschrift!!!) 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-12/25/135/Aufst_RO_Wi	Telefon 036628 5805 - 108 Fax 03661 876 77 108 E-Mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 09.12.2025

Tierseuchenüberwachung

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Allgemeinverfügung
vom 12.11.2026 mit Aktenzeichen AIII-39-70-11/25/107/Aufst-RG.

Auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 12.11.2025 mit Aktenzeichen AIII-39-70-11/25/107/Aufst-RG. wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Datum vom 12.11.2025 erging eine Allgemeinverfügung mit einer Verpflichtung für Geflügelhalter des Landkreises Greiz in ornithologisch ausgewiesenen Risikogebieten zur Aufstellung ihres Geflügels. Grund hierfür war ein sprunghafter Anstieg von Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wild- und Hausgeflügel, unter anderem in 4 Beständen im Landkreis Greiz. Das Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln war zu diesem Zeitpunkt sehr dynamisch mit 45 Vögeln, bei denen vom TLV das Influenza A Virus nachgewiesen wurde. Das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigte bis dato bei 28 Wildvögeln (Kraniche, Schwäne, Kormorane) den Nachweis des hochpathogenen Influenza-A Virus des Subtyps H5N1.

Insbesondere bei den in den vergangenen 6 Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zum Stillstand gekommen, die letzte Einsendung eines verendeten Kranichs in Thüringen datiert vom 01.11.2025.

Auch sämtliche aus dem Landkreis Greiz verendet gemeldeten und zur Untersuchung einsandten Wildvögel wurden mit negativem Ergebnis auf das Geflügelpestvirus untersucht.

Aufgrund einer neuen Risikobeurteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Nähe zu Rast- und Sammelplätzen von Wildvögeln sowie des sich entspannenden Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln wird davon ausgegangen, dass das Risiko der Einschleppung des Geflügelpest-Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Landkreis Greiz derzeit moderat und jedenfalls in Abwägung des öffentlichen Interesses und des Tierschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu vernachlässigen ist. Aus diesem Grund war die Verpflichtung zur Aufstellung in den ornithologisch ausgewiesenen Risikogebieten aufzuheben.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hieron abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da der Auslauf für Geflügel aus Gründen des Tierschutzes enorm wichtig ist.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen.

Im Auftrag

Dr. H. Franz
Amtstierärztin

Hinweis

Die Allgemeinverfügungen zur Regelung der Bedingungen bei Geflügelausstellungen, zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen und zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe bleiben **unverändert bestehen und sind zu beachten!** (www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen)